



Stadt Südliches Anhalt
Weißandt-Gölzau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Ortsteil Trebbichau an der Fuhne

Stadt: Südliches Anhalt

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand: 02.05.2023, erarbeitet
vom Büro für Raumplanung Perk)

**Hier: Landesplanerische Hinweise nach § 13 Abs. 2 Landesentwick-
lungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Halle, 28.09.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-714/1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 6912 - 821
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:
heidrun.weberling@
sachsen-anhalt.de

Per E-Mail vom 11.07.2023 übergaben Sie die o. g. Unterlagen zur
landesplanerischen Prüfung.

Die wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG ist über die Erneuerbare
Energien Europa e3 GmbH an die Stadtverwaltung der Stadt Südliches
Anhalt mit dem Anliegen herangetreten, die vorhandenen
Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Trebbichau an der Fuhne zu
erneuern. Vorgesehen sind der Rückbau der vorhandenen 10 WEA des
Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m und der
Neubau von bis zu 11 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Trebbichau an der Fuhne erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ der Stadt Südliches Anhalt, Ortsteile Trebbichau, Piethen und Wieskau.

In der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Trebbichau an der Fuhne ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Damit stimmt die Flächennutzungsplanung der ehemals eigenständigen Gemeinde Trebbichau an der Fuhne nicht mehr mit den aktuellen Zielen der Raumordnung überein. Der Flächennutzungsplan Trebbichau an der Fuhne muss gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Darüber hinaus werden die Grenzen des Eignungsgebietes konkretisiert und somit eine Ausschlusswirkung für WEA außerhalb des Eignungsgebietes erreicht. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung nun eindeutig definiert, dass sämtliche Teile der WEA innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche „Wind“ liegen müssen. Unter der Annahme, dass moderne WEA Rotorblattlängen bis zu 100 m und Gesamthöhen von 250 m aufweisen, wird unter Einbeziehung des Unschärfbereiches von 100 m sowie in Verbindung mit der Festsetzung von Baufenstern im Bebauungsplan sichergestellt, dass die WEA einen Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Fläche von ca. 9,33 ha.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich hiermit fest, dass diese für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, der Sachliche Teilplan

„Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Ziele bzw. zu berücksichtigenden Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gemäß LEP-LSA 2010, REP A-B-W 2018 sowie den Sachlichen Teilplänen wurden bereits ausführlich dargestellt. Deshalb sehe ich meinerseits von einer Wiederholung ab.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich, bezieht sich der Änderungsbereich auf den „Unschärfbereich“ südlich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVII „Trebbichau an der Fuhne“ (Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“).

Gem. LEP-LSA 2010, G 82, können die Träger der Bauleitplanung grundsätzlich ausgewiesene Windgebiete entsprechend der Planungsebene nach innen konkretisieren. Dies ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht der Fall.

Nach Prüfung des Vorhabens wird hiermit seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Unschärfbereich von 100 m aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden konkreten Einzelfall mitgetragen, da die geplanten WEA gem. dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplan in festgelegten Baufenstern errichtet werden.

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| 2. 24.2 | n. A. z. K. |
| 3. RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | per E-Mail z. K. |
| 4. LK Anhalt-Bitterfeld | per E-Mail z. K. |
| 5. MID, Ref. 24 | z. d. A. |

Juliane Henze

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2023 12:07
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne der Stadt Südliches Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 3. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

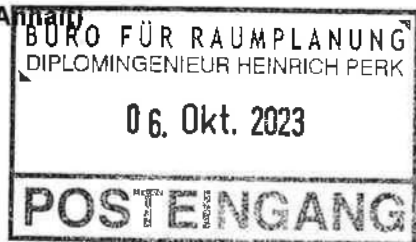
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

**Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06355 Köthen (Anhalt)**



Fachbereich: Bauordnung
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Stadt Bitterfeld
 Röhrenstraße 33
 Sprechzeiten: Montag Geschlossen
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch Geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
 Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
 Bearbeitet von: Herr Wagenknecht
 Telefon: 03493/ 341 629
 Fax: 03493/ 341 589
 E-Mail*: Bernd.Wagenknecht@anhalt-bitterfeld.de
 Zimmer: 231

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens **Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)** **Datum**
Az.: 63-01714-2023-51 **04.10.2023**

Vorhaben	3. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne der Stadt Südliches Anhalt hier: Frühzeitige Beteiligung (Stellungnahme)
Grundstück	~, ~, ~

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Von Seiten der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in der derzeit gültigen Fassung, verpflichtet sind, Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

2. Altlasten / Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Kreisgebiet.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
 Am Flugplatz 1
 06368 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Bankverbindung:
 IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLADE218TF
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne der Stadt Südliches Anhalt gemäß der Planzeichnung sind im **aktuellen** Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir nicht bekannt.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zum Vorentwurf der o. g. Planänderung.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 BodSchAG LSA).

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der derzeit gültigen Fassung, nicht überschreiten.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung, zu entsorgen sind.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt,

Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)“ ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA der Landkreis.

3. Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:

1. Bei zukünftigen Bauvorhaben anfallende Abfälle sind generell einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG).
2. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) zu beachten.
3. Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.
Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umiagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereichs derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
4. Nach § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (GVBl. LSA S. 896), in der derzeit gültigen Fassung, sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
5. Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i. d. R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten

mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.

6. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), in der derzeit gültigen Fassung, geregelt.
8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), in der derzeit gültigen Fassung, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

4. **Katastrophenschutz**

Prüfung Kampfmittel

Die betreffenden Flächen wurden anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Meine vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung. Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

5. **Denkmalschutz**

Bodendenkmalpflege:

Im o. g. Bereich des Flächennutzungsplans befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), in der derzeit gültigen Fassung, archäologische Kulturdenkmale – *Gräberfeld mit Grabhügeln: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit; Körperbestattungen: Jungsteinzeit; Brandbestattungen: Bronzezeit; Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neuzeit* – **Abschnitt 6.3 der Begründung trifft insofern nicht zu.**

Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Fläche des Flächennutzungsplans – *darunter Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter, darunter die Ortswüstung „Wagau“; Grabhügel und Gräberfelder: Ur- und Frühgeschichte; Körperbestattungen: Ur- und Frühgeschichte, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Befestigungen/Grabenwerke: Ur- und Frühgeschichte; Horffund: Bronzezeit.*

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (klimatische Bedingungen, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei zukünftigen Bodeneingriffen auf der o. g. Fläche weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zu etwaigen Baumaßnahmen (Errichtung einer Windenergieanlage, Kabelleitungen, Erstellen von Baustellenzufahrten) entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte

archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA-LSA) durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß §§ 2 i. V. m. 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA Gleichbehandlung.

Hinweis:

Das fachgerechte und repräsentative Dokumentationsverfahren ist laut Rundschreiben der oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA-LSA) durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 10 Wochen im Vorfeld der jeweiligen Maßnahme mit dem LDA-LSA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung (Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA in unmittelbarer Nähe des o. g. Planbereichs Baudenkmale und Denkmalbereiche – *historische Ortslagen: Köthen, Ostrau, Löbejün, Gröbzig usw. Hier besteht Umgebungsschutz.*

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal instandsetzen, umgestalten oder verändern; in seiner Nutzung verändern; durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 - 5 DenkmSchG LSA).

Benachbarte Landkreise sind am jeweiligen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Gemäß § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Um hier ein geplantes Vorhaben aus baudenkmalpflegerischer Sicht abschließend beurteilen zu können, ist eventuell eine Visualisierung einer neuen WEA, **in Bewegung**, anzufertigen und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem LDA-LSA vorzulegen.

Hier empfiehlt sich vorab die Abstimmung mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartnerin für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld: Frau Herrmann, Tel.: 03496/60-1367, E-Mail: katharina.herrmann@anhalt-bitterfeld.de) sowie dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, LDA, Ansprechpartnerin für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege/Gartendenkmalpflege: Frau Tenzer, Tel.: 0345-2939767, E-Mail: htenzer@lda.stk.sachsen-anhalt.de) um die genauen Ausgangspunkte einer Visualisierung in Erfahrung zu bringen.

Fazit:

Grundsätzlich bedarf jede zukünftig geplante WEA / jeder zukünftig geplante Windpark im o. g. Planungsgebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA. Der diesbezügliche Antrag ist rechtzeitig bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (3-fach, per Post) im Vorfeld einzureichen oder spätestens im Rahmen des Antrages auf Genehmigung nach dem BImSchG.

Für den Bereich der Bodendenkmalpflege sind möglichst genaue Angaben über Art, Umfang und Dauer der geplanten Erdarbeiten darzulegen (Lageplan mit Eingriffstiefen). Ebenso sind die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu benennen.

Für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind die zuvor erwähnten Visualisierungen mit einzureichen. Hier empfiehlt sich eine vorzeitige vorherige Abstimmung um die genauen Ausgangspunkte der Visualisierung in Erfahrung zu bringen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Zur geplanten 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne der Stadt Südliches Anhalt ergehen aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise für das weitere Planänderungsverfahren:

1. Schutzgebiete/ Schutzobjekte i. S. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung:
Die Änderungsfläche tangiert keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte i. S. der §§ 23-29 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG.
Im Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), in der derzeit gültigen Fassung, sind für den Änderungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotop e i. S. des § 30 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA eingetragen.
2. Umweltprüfung:
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung ermittelt und in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben und bewertet werden.
Auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/21 der Stadt Südliches Anhalt „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen und Wieskau“ im Parallelverfahren zur FNP-Änderung und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung des räumlichen Änderungsbereiches ist es aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, die Umweltprüfung der FNP-Änderung vollständig auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verlagern.
3. Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:
Die zukünftigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Änderungsbereiches lassen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwarten, die nach Art und Umfang das aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan resultierende Maß erheblich überschreiten können.
Die Darstellung der Sonderbaufläche „Wind“ ermöglicht zwar eine intensivere Flächennutzung als die im geltenden FNP dargestellte Nutzung. Damit einhergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind jedoch innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ausgleichbar.
Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ist eine Verlagerung der erforderlichen Festsetzungen zum Ausgleich der mit der FNP-Änderung vorbereiteten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Abarbeitung der Belange des besonderen Artenschutzes auf die Ebene des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

7. Brandschutz

Die Aussagen der Begründung aus dem Abschnitt 6.6 „Brandschutz“ zu oben genannten Vorhaben mit dem Vorentwurfsstand vom 17.05.2023 sind vollständig zu beachten und umzusetzen.

8. Redaktionelle Hinweise

Das Baugesetzbuch ist zwischenzeitlich erneut geändert worden und daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)“.

Die Baunutzungsverordnung ist ebenfalls zwischenzeitlich erneut geändert worden und daher wie folgt zu zitieren: „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)“

Die BauO LSA gilt derzeit in folgender Fassung: „Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)“.

Die BBodSchV hat eine Neufassung erfahren: „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)“.

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes, des Wasserrechts, des Gesundheitswesens sowie der Belange des Landkreises als Träger der Baulast für die Kreisstraßen bestehen zu dem o. g. Vorentwurf zur Änderung des FNP keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wagenknecht
amt. Fachdienstleiter
Bauplanung/Denkmalschutz

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

per E-Mail

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen: HP/MK
Ihre Nachricht vom: 2023-07-11
Unser Zeichen: 01 20 01/05/23
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (0 34 96)40 57 93
Fax.: (0 32 12)10 53 415
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2023-08-18

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Südliches Anhalt OT Trebbichau a. d. Fuhne hier: frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf vom Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Die Stadt Südliches Anhalt plant auf einer Fläche von ca. 6,3 ha die Änderung von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche „Wind“. Hiermit soll eine Anpassung an das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Trebbichau a. d. Fuhne“ gem. Ziel 1 Nr. XVII des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (STP Wind 2018, rechtswirksam seit 29.09.2018) erfolgen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg noch keine zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 90
Fax. (0 32 12)10 53 415
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BTF

Hinweise

Mit der 3. Änderung des. o.g. Flächennutzungsplans soll das in der kartografischen Darstellung zum STP Wind 2018 festgelegte Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Trebbichau a.d.F.“ zuzüglich eines 100 m breiten Streifens festgelegt werden. Das ist insofern bedenklich, da somit die Abstände zur Wohnbebauung unter 1.000 m reduziert werden. Somit wird das Plankonzept des STP Wind 2018 konterkariert, welches eine Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebieten vorsieht (sog. „weiche“ Tabuzone).

Bei der Planung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im STP Wind 2018 ist konsequent das Rotor-out-Prinzip angewandt worden.

Da das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten im FNP nachrichtlich übernommen werden soll, darf keine Beschränkung der Fläche vorgenommen werden. Im Übrigen müsste im Falle des Rotor-in-Prinzips aufgrund eigener Planungskonzeption dann die Gebietsgrenze des Sondergebietes Wind um die Rotorblattlänge nach innen verschoben werden.

Die im FNP geplante Regelung, dass sämtliche Teile der WEA innerhalb der Sonderbaufläche „Wind“ liegen müssen (Rotor-in) würde dazu führen, dass das Vorranggebiet gem. § 4 Abs. 3 WindBG¹ nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden kann.

Mit Beschluss Nr. 04/2023 am 03.03.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ beschlossen und mit der Bekanntgabe der Planabsicht das Verfahren eingeleitet. Die im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebiete sollen beibehalten und um weitere Flächen ergänzt werden, um den Flächenbeitragswert gem. § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen.

Es gilt bei der Planung konsequent das Rotor-out-Prinzip, um volle Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert gem. § 3 Abs. 1 WindBG zu erzielen.

Die Ausschlusswirkung der im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (in Kraft getreten am 29.09.2018) festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“, längstens bis 31.12.2027.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pforte

Verteiler

MID Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023, BGBl. I Nr. 202)



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D-06114 Halle

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Dr. Dietlind Paddenberg
Referentin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-496
Fax 0345/5247-460

Email
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

**Archäologische Stellungnahme: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB:
hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne der Stadt Südliches Anhalt (WP Trebbichau)**

08. August 2023

Ihr Schreiben vom: 11.07.2023

Ihr Zeichen: HP/MK

Ihr Zeichen

HP/MK

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen
23-13421-43.2/Pa

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Gräberfeld mit Grabhügeln: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit; Körperbestattungen: Jungsteinzeit; Brandbestattungen: Bronzezeit; Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neuzeit*); Kap. 6.3 der Begründung trifft insofern nicht zu. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme (*darunter Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter, darunter die Ortswüstung „Wagau“; Grabhügel und Gräberfelder: Ur- und Frühgeschichte; Körperbestattungen: Ur- und Frühgeschichte, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Befestigungen/Grabenwerke: Ur- und Frühgeschichte; Hortfund: Bronzezeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Die Maßnahme liegt im östlichen Teil des sogenannten Altsiedellandes in Sachsen-Anhalt, das aufgrund seiner außerordentlich fruchtbaren Böden seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Dies spiegelt sich in zahlreichen ur- und frühgeschichtlichen Siedlungen und Gräberfeldern, darunter großflächige Luftbildfundstellen, im Vorhabensbereich wider. Auffallend sind insbesondere die wiederholt erkennbaren Kreisgräben als Relikte von Grabhügeln, die auf ein ausgedehntes Bestattungsareal schließen lassen. Grabhügel können sowohl als bis heute erkennbare landschaftsprägende Erhebungen wie auch als Kreisgräben, d. h. als nur mehr unterirdisch erhaltene Bodendenkmale, vorkommen. Da diese

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Befundgattung in aller Regel in Gruppen angelegt wurde, ist damit zu rechnen, dass im Betrachtungsraum weitere Kreisgräben als Reste ehemaliger Grabhügel erhalten sind. Auch wenn das Aufgehende bei diesen Kulturdenkmälern heute nicht mehr dokumentiert werden kann, ist damit zu rechnen, dass die eigentliche zentrale Grablege – inklusive der Nachbestattungen in den Randbereichen – noch erhalten ist, da diese regelhaft unter dem Bodenniveau eingetieft wurden.

Spätbronze- bis früheisenzeitliche Brandbestattungsplätze sind vielfach um die Grabhügel herum angelegt und können nach den Ausgrabungsergebnissen der letzten Jahrzehnte Hunderte Einzelgrablegen umfassen und großflächige Ausdehnungen einnehmen. Die Dokumentation der Bestandteile derartig kleinräumiger, kohärenter und dicht besiedelter Siedlungskammern ermöglicht erst den direkten chronologischen und chorologischen Vergleich der Befunde, wodurch schließlich weiterführende siedlungsarchäologische Auswertungen möglich werden; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Im ersten und zweiten Jahrhundert gehörte die Region zum Kernsiedlungsgebiet der Hermunduren und Warnen. Das Grab eines Mannes im warnischen Skelettgräberfeld auf einem Acker der ehemaligen Görzinger Domäne wurde 1936 vom Landeskonservator Anhalts, Walter Götze, wissenschaftlich erforscht. Er fand darin eine eiserne Gürtelschnalle, ein Messer- oder Pfeilblatt, einen Messergriff sowie eine kobaltblaue Glasperle. Aus dem vierten und fünften Jahrhundert wurden als Grabbeigaben Pfeilspitzen, Gefäße, Schmucknadeln, Glasperlen und ein Dreilagenkamm geborgen; der wissenschaftlich-gesellschaftliche Wert ist als hoch einzustufen.

In den Jahren von 560 bis 568 fielen wiederholt awarische Krieger in das Gebiet ein; hiervon zeugt zum Beispiel der Fund einer hierzulande sehr seltenen awarischen Pfeilspitze. Im sechsten Jahrhundert zogen sich die Germanen langsam aus dem Gebiet nach Westen zurück; slawische Stämme wanderten ein. Schon weit vor dem Jahr 600 vom elbslawischen Stamm der Colodici bewohnt, war die Region ab dem 10. Jahrhundert zunehmend von der deutschen Ostexpansion betroffen. Sie bildete zunächst ein dem Reich locker angegliedertes Grenzland, in dem slawische und deutsche Hofstellen, Dörfer, Sattelhöfe und Güter relativ dicht, aber verstreut koexistierten. Mit Konsolidierung des Gaues Serimunt wurde der deutsche Machtanspruch auch politisch untermauert. Das beweist eine Urkunde Kaiser Ottos II. über die Schenkung eines Streifens Land an Markgraf Thietmar von Merseburg im Jahr 973. In einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 951 Ottos des Großen an Markgraf Gero wird Trebbichau (Trebucouici) erstmals erwähnt. Danach taucht es 1484 in einer Urkunde auf. Der heutige Ortsteil Hohnsdorf wird im Jahr 1156 erwähnt. Wieskau, erstmals 1182 urkundlich genannt, war in diesem Bereich der Fuhne der einzige Ort nördlich des Flusses, der historisch nicht zu Anhalt, sondern zum Saalkreis des Erzstifts Magdeburg gehörte. Abgesehen hiervon ist die Forschung aufgrund des Mangels und nicht zuletzt auch der Manipulierbarkeit der schriftlichen Quellen auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Wesentlichen auf archäologische Bodenfunde angewiesen. Deren insbesondere regionalhistorische Relevanz ist vor diesem Hintergrund als hoch zu bewerten.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte

(vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zu etwaigen Baumaßnahmen entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 10 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

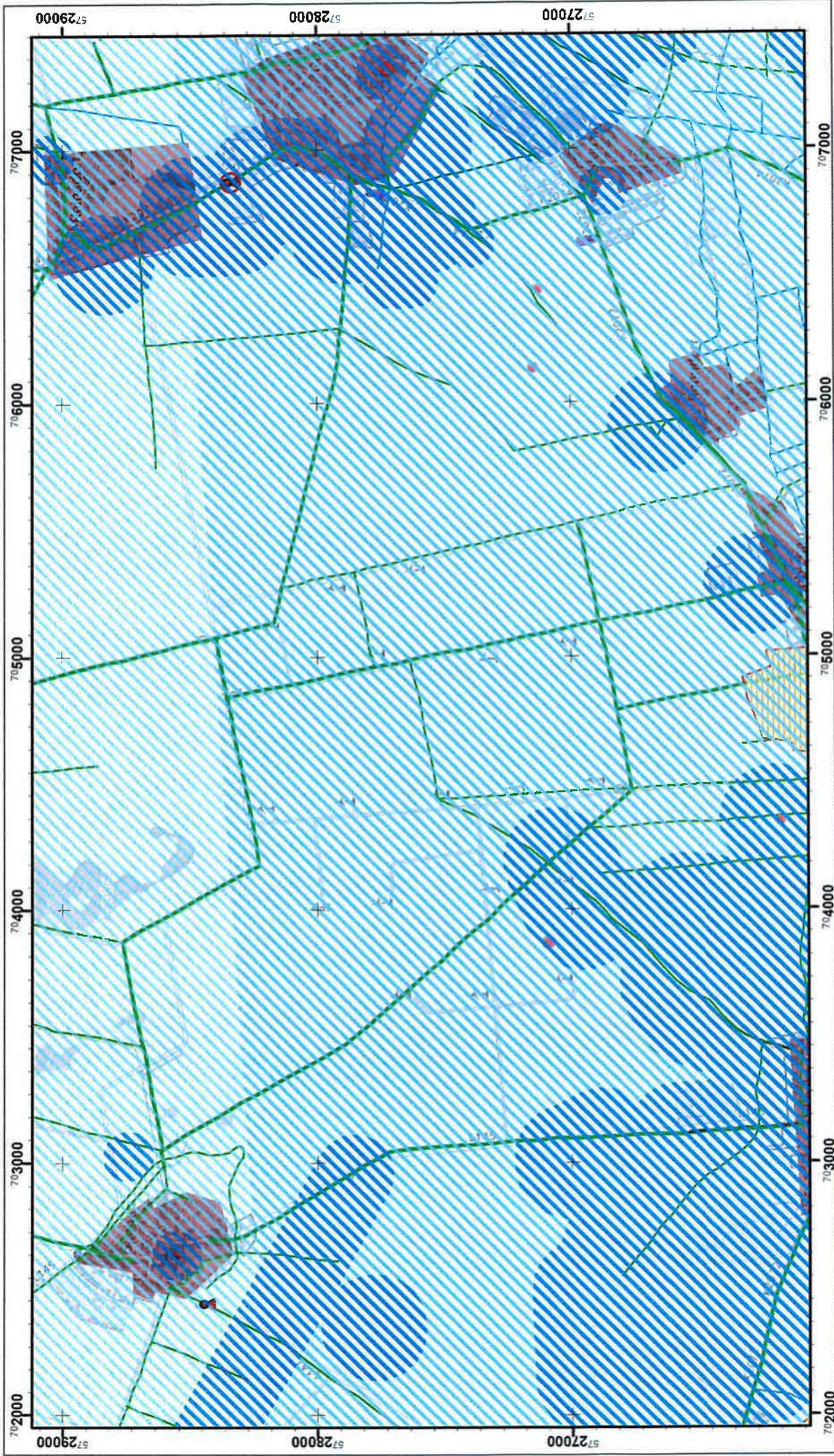
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Paddenberg

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand August 2023)
Verteiler: - UDSchB Lkr, Anhalt-Bitterfeld
- z. d. A.

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Erstellt für Maßstab 1:20.000 ETR569 / UTM zone 32N / EPSG: 25832



23-14800 Trebbichau WP

Erstellungsdatum: 08.08.2023
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Regionaldirektion Magdeburg, Bereich Denkmalpflege
Magdeburg, Friedrich-Platz 1, 39104 Magdeburg, Sachsen-Anhalt
Telefon: +49 391 263-1000, Fax: +49 391 263-1001
E-Mail: denkmal@lra.sachsen-anhalt.de



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Legende

LIDAR Denkmalsstrukturen - Grabhügel



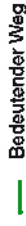
Abbaustellen

Rohstoffabbaustelle

LIDAR Denkmalsstrukturen - Kirchplatz



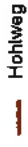
Altwege (1. Ordnung)



Bedeutender Weg



Gewöhnlicher Weg



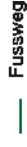
Hohlweg

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Altwege (2. Ordnung)



Fussweg

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Ortskerne



Historische Ortslage

Kleindenkmale



verifizierter Standort



verifizierter Standort (Zuständigkeit: Abt. 2)

Seen, Flüsse



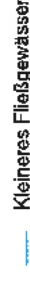
See / Fluß

Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.



Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

Kleinere Fließgewässer



Kleineres Fließgewässer

23-14800 Trebbichau WP

Erstellungsdatum: 08.08.2023

Verantwortliche Stelle: Landesmuseum für Vorgeschichte | Robert-Museumstraße 13 | 06108 Halle (Saale)

Projektleitung: Dr. Ingrid Isenhardt | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Projektleitung: Dr. Ingrid Isenhardt | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Erstellungsdatum: 08.08.2023

Verantwortliche Stelle: Landesmuseum für Vorgeschichte | Robert-Museumstraße 13 | 06108 Halle (Saale)

Projektleitung: Dr. Ingrid Isenhardt | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Projektleitung: Dr. Ingrid Isenhardt | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Südliches Anhalt

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne der Stadt Südliches Anhalt hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt gemäß §§ 2 und 4 BauGB

Dessau-Roßlau, 25.08.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: HP/MK / 11.07.2023

Mein Zeichen: 21.4 / 72-07_2

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

Fachliche Stellungnahme:

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat am 29.03.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne beschlossen.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des F-Planes hat eine Größenordnung von 9,33 ha und liegt in der Gemarkung Trebbichau an der Fuhne (siehe Abb. 1).

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltsgvo

Abb. 1: Quelle: Planzeichnung Vorentwurf



Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Dazu wird erläutert, dass sich der Geltungsbereich an der Umgrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Trebichau an der Fuhne“) des Sachlichen Teilplanes „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018 (hier Vorranggebiet „Wind“) orientiert, zuzüglich eines Pufferstreifens von 100 m.

Zum Pufferstreifen wird formuliert, dass dies vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der kartografischen Darstellung mit einem Maßstab von 1:100.000 erfolgt. Dadurch ergibt sich ein „Unschärfebereich“ von bis zu 100 m, welcher in der gängigen Praxis bei der Genehmigung von WEA toleriert wird.

Die wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG plant, die vorhandenen WEA im „Windpark Trebichau an der Fuhne“ zu erneuern.

Dazu ist der Rückbau der vorhandenen 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m und der Neubau von bis zu 11 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m vorgesehen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Planung insbesondere folgende Zielstellungen erfüllt werden sollen:

1. Anpassung des F-Planes an die aktuelle Festlegung des Vorranggebietes „Wind“
2. abschließende Festlegung der Abgrenzung des Windparks mit Ausschlusswirkung der WEA-Standorte außerhalb des Geltungsbereiches durch Einbeziehung des sogenannten „Unschärfebereiches“
3. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
4. Vorbereitung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Abb. 2: Quelle: Abbildung 1 der Planunterlage



Das Plangebiet wird als Ackerland bewirtschaftet.

Der Boden im geplanten Gebiet wird wie folgt bewertet:

- er besitzt ein sehr hohes Bodenwasserbereitstellungsvermögen,

- er besitzt ein sehr hohes Ertragspotenzial,
- er hat eine sehr hohe bodenbedingte Anbaueignung,
- er besitzt eine sehr hohe bis extrem hohe nutzbare Feldkapazität, d.h. eine sehr hohe Haftwassermenge, die in den oberen Erdschichten festgehalten werden kann,
- er hat eine sehr hohe Ertragsfähigkeit.

Dieser wertvolle Boden wird grundsätzlich für die Herstellung von Grundnahrungsmitteln bewirtschaftet.

Das ALFF Anhalt ist für die Prüfung nach § 15 LwG LSA zuständig. Darin darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur im begründeten Ausnahmefall der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

Die geplante Ausweisung des Ackerlandes als Sonderbaufläche „Wind“ von ca. 9,33 ha liegt nicht im o.g. Vorranggebiet „Wind“. Sie ergibt sich ausschließlich aus dem angenommenen „Unschärfbereich“. Das Vorranggebiet „Wind“ wird hier um 9,33 ha erweitert.

Die Notwendigkeit der Festlegung eines Unschärfbereiches oder Pufferstreifens in dieser Größenordnung lässt sich aus der vorliegenden Dokumentation nicht nachvollziehbar erklären. Aus der Erfahrung der Vielzahl von geprüften Vorhaben im ALFF Anhalt kann die Feststellung, dass ein Unschärfbereich oder Pufferstreifen von 100 m geplant bzw. toleriert wird, grundsätzlich nicht bestätigt werden.

Die Ausweisung der Sonderbaufläche auf Ackerland ist zu begründen.

Zur geplanten Vorbereitung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass durch die Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.

- Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Im betroffenen Gebiet befindet sich besonders geeigneter Boden für die landwirtschaftliche Nutzung.
- Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u.a. durch Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
- Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach BNatSchG ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen bestehen.

Das ALFF Anhalt prüft als zuständige Fachbehörde nach § 15 LwG LSA den begründeten Ausnahmefall. Die Dokumentation dieser Prüfung ist den Planunterlagen beizufügen.

- Gleichzeitig ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Nach der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt befindet sich das Vorhaben im Gebiet „3.3 Köthener Ackerland“.

Wir behalten uns vor, bei weiteren Planungen einzelne Punkte der von uns erstellten Stellungnahme zu ergänzen, zu erweitern bzw. entfallen zu lassen.

Aus den o.g. Gründen kann der 3. Änderung des F-Planes derzeit nicht zugestimmt werden.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Belange des ländlichen Wegebaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt nicht betroffen.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer



Büro für Raumplanung
Postfach 1504
06355 Köthen

Abteilung 1
Zentrale Dienste

3. Änderung des FNP im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne; Südliches Anhalt

Halle (Saale), 11.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
HP/MK 11.07.2023

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt:

Mein Zeichen:
13.12-39-2023

Bearbeitet von: Herrn Walter

Klimaschutz

Tel.: (03 45) - 57 04 213
E-Mail: jost-michael.walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Die Energiewende stellt die Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Im Rahmen des im Jahr 2022 beschlossenen Osterpakets wurden die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich erhöht. So sollen im Jahr 2030 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 115 GW errichtet sein¹. Ende 2021 lag die installierte Leistung für Windenergie bei 56 GW². Innerhalb weniger Jahre müssen demnach enormer Zubau und Repowering erfolgen, um dem Ausbaupfad des EEG (2023) zu entsprechen. Im Hinblick darauf sind Planungen, die den Ausbau Erneuerbare Energien vorantreiben, grundsätzlich zu begrüßen.

Die geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan (FNP) im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne, Südliches Anhalt, beziehen sich auf ein Gebiet, das die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018) bereits als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt hat (VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“).

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lau.sachsen-anhalt.de

¹ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620>

² https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2022/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Grundsätzlich ist eine konsistente Flächenkategorisierung innerhalb der verschiedenen Planungsebenen förderlich. Entsprechend ist die Umwandlung von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche Wind“ zu befürworten.

Die Flächenbereitstellung im Rahmen des WindBG stellt das Land vor gewisse Herausforderungen. Im Jahr 2021 sind 15.549 ha rechtssicher ausgewiesen². Das entspricht einem Anteil an der Landesfläche von 0,76 %. Bis zum Jahr 2032 muss also eine Lücke von 1,44 % der Landesfläche oder 29.461 ha geschlossen werden. Außerdem müssen für die Anrechenbarkeit der Fläche gewisse Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Fläche muss in einem Vorranggebiet Wind (Regionalplanung) oder in einem Sondergebiet/einer Sonderbaufläche Wind (Bauleitplanung) liegen (§ 2 WindBG)³. Dies trifft auf die vorliegende Fläche zu. Da sie sowohl in der Regional- als auch in der Bauleitplanung ausgewiesen ist, zählt sie jedoch nur einmal. Für die tatsächlich anzurechnende Fläche ist die Lage der Rotoren der Windenergieanlagen entscheidend. Vollständig angerechnet wird eine Fläche nur bei dem Rotor-out-Prinzip, also, wenn der Rotor über die Grenzen des Gebietes herausragen darf. Dies ist bei der Ausweisung durch die Regionalplanung der Fall. Die Bauleitplanung wiederum weist in den Flächennutzungsplänen wie auch im Bebauungsplan darauf hin, dass der Rotor nicht über die Grenzen hinausragen darf, es gilt also Rotor-in. In diesem Fall legt das WindBG in § 4 fest, dass die Fläche nur in Teilen angerechnet werden darf. Die Grenze des Gebietes wird um 75 m nach innen versetzt. Dies entspricht dem Rotorradius einer Windenergieanlage nach aktuellem Stand der Technik abzüglich des Turmfußradius dieser Anlage. Generell ist darauf zu achten, dass bei Überlagerungen von Vorranggebieten und Sonderbauflächen/Sondergebieten keine künstliche Verknappung der Fläche der VRG aufgrund des Rotor-in-Prinzips bei Sonderbauflächen/Sondergebieten erfolgt. Das LAU empfiehlt daher eine einheitliche Vorgehensweise zwischen Regional- und Bauleitplanung hinsichtlich der Rotorpositionierung.

Flächen werden generell nur angerechnet, wenn es keine Einschränkungen hinsichtlich der Höhe von Windenergieanlagen gibt (§ 4 WindBG). Dies ist im Rahmen des Bebauungsplans zu beachten (siehe dazu entsprechende Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 (Windpark Trebbichau an der Fuhne) und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/21 (Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau) der Stadt Südliches Anhalt).

Naturschutz

Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Bodeneigenschaften und in der Nähe befindlicher Vorkommen als potenziell geeignet für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) einzustufen, was bei den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten ist.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Walter

Jost-Michael Walter

³ Außerdem wird bei Anlagen außerhalb dieser Gebiete die Fläche im Umkreis einer Rotorblattlänge angerechnet, jedoch nur solange die Anlage auch in Betrieb ist. (§ 4 WindBG)